

Statuten

Arbeitsgemeinschaft Bildungshäuser Österreich

Präambel

Bildungshäuser sind Einrichtungen der allgemeinen außerschulischen Erwachsenenbildung und Weiterbildung die gekennzeichnet sind durch:

- kontinuierliche Planung und Durchführung von Lehrgängen, Seminaren, Kursen, Tagungen und sonstigen Veranstaltungen von kürzerer und längerer Dauer zu persönlichen, gesellschaftlichen und beruflichen Bereichen,
- Kommunikation im gemeinsamen Leben, Lehren und Lernen im Haus
- hauptamtliche und eigenständige pädagogische Leitung bzw. pädagogische MitarbeiterIn.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereines

- (1) Der Verein führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft Bildungshäuser Österreich“ und hat seinen Sitz in St.Pölten.
- (2) Sein Tätigkeitsbereich umfasst das gesamte Bundesgebiet.

§ 2 Zweck des Vereines

- (1) Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell, gemeinnützig, nicht auf finanziellen Gewinn gerichtet und hat den Zweck, Bildungshäuser organisatorisch zusammenfassen, um
 - a) in einzelnen Bereichen der Bildungsaufgaben zusammenzuarbeiten
 - b) den Erfahrungsaustausch zu pflegen
 - c) die Interessen seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit und gegenüber öffentlichen Stellen zu vertreten.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Ideelle Mittel
 - a) Durchführung von Tagungen, Kursen, Seminaren, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen.
 - b) Herausgabe von Publikationen
- (3) Materielle Mittel
 - c) Mitgliedsbeiträge
 - d) Aufbringung von Geldmitteln – insbesondere von Subventionen durch die öffentliche Hand – für die Mitgliedseinrichtungen.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein können ordentliche Mitglieder angehören, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein können als ordentliche Mitglieder Bildungshäuser und ähnliche Einrichtungen angehören, deren
 - a) Aufgabe die allgemeine außerschulische Erwachsenenbildung und Weiterbildung ist
 - b) Rechtsträger eine Gebietskörperschaft, eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine juristische Person ist
 - c) und auf die alle in der Präambel angegebenen Kennzeichen zutreffen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beschluss der Generalversammlung auf Grund eines Aufnahmeansuchens.
- (3) Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Schließung des Bildungshauses oder durch Ausschluss durch die Generalversammlung.
- (2) Der Austritt kann zu jedem Monatsende erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fälligen gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann von der Generalversammlung auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedschaften und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereines, insbesondere an den Generalversammlungen teilzunehmen.

§ 8 Vereinsorgane

- (1) Die Vereinsorgane sind die Generalversammlung, der Vorstand, die RechnungsprüferInnen und das Schiedsgericht.

§ 9 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Es ist das beschließende Organ des Vereines.
Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

Die Einberufung hat unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem angesetzten Termin zu erfolgen.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der RechnungsprüferInnen binnen vier Wochen statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindesten vier Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Faxnummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden.

(4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorsitzenden schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Der Generalversammlung gehören alle ordentlichen Mitglieder an. Teilnahmeberechtigt sind alle Personen, die in einem Bildungshaus in leitender Funktion tätig sind bzw. von der Leitung des Hauses entsandt werden. Stimmberechtigt ist ein/eine VertreterIn je Mitglied.

(7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(8) Für Beschlüsse und bei Wahlen ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

In dringenden Fällen ist auch eine Abstimmung im Rundlauf per E-Mail zulässig.

(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Vorsitzende, bei seiner Verhinderung seine StellvertreterInnen in der Reihenfolge. Wenn auch dies verhindert sind, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

Bei Wahlen führt das an Jahren älteste stimmberechtigte Mitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der RechnungsprüferInnen;
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag
- c) Wahl und Enthebung des/der Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder des Vorstandes
- d) Wahl und Enthebung der RechnungsprüferInnen
- e) Entlastung des Vorstands
- f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- g) die Beschlussfassung über Statutenänderungen
- h) die Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereines.
- i) die Aufnahme neuer Mitglieder
- j) der Ausschluss von Mitgliedern
- k) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich aus sechs Mitgliedern zusammen. Dem/der Vorsitzende/n, seinen zwei StellvertreterInnen, dem/der SchriftführerIn, dem/der FinanzreferentIn und einem weiteren Mitglied.

(2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede/r RechnungsprüferIn verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten

auch RechnungsprüferInnen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

- (3) Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf drei Jahre gewählt. Wählbar sind die Teilnahmeberechtigten im Sinne des § 9. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Vorstand wird vom/von der Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen und geleitet, bei dessen Verhinderung von seinen StellvertreterInnen in der Reihenfolge. Sind auch diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende, bei Verhinderung seine StellvertreterInnen in der Reihenfolge. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod oder Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 4) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung oder Rücktritt.
- (9) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich oder mündlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung der Nachfolge wirksam.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der **Vorstand** ist das ausführende Organ des Vereines. Ihm obliegt die Leitung des Vereines. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan

zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungabschlusses.
- b) Vorbereitung der Generalversammlung
- c) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins
- f) Abschließen von Kooperationsvereinbarung

§ 13 Besondere Obliegenchaften einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die **Vorsitzende** führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Zur Abwicklung der Geschäfte kann eine Geschäftsführung eingesetzt werden.
- (2) Der/die **Vorsitzende** vertritt den Verein nach außen.
Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr in Verzug ist der/die Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der/die Vorsitzende beruft die Generalversammlung und den Vorstand ein und führt in beiden Organen den Vorsitz. Bei einer Verhinderung wird er durch seine StellvertreterInnen in der Reihenfolge vertreten, wie sie von der Generalversammlung festgelegt wurde. Der/die Vorsitzende kann in einzelnen Fällen auch andere Personen für spezielle Bereiche mit seiner Vertretung betrauen.

- (6) Der/die FinanzreferentIn ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Im Falle der Verhinderung tritt an seine Stelle sein/ihr StellvertreterIn.

§ 14 Die RechnungsprüferInnen

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die RechnungsprüferInnen dürfen keinem Organ, mit Ausnahme der Generalversammlung, angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den RechnungsprüferInnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen den RechnungsprüferInnen und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen des § 11. Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15 Schiedsgericht

- (1) Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis werden durch das Schiedsgericht geschlichtet. Es ist ein "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§577 ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ, mit Ausnahme der Generalversammlung, angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Freiwillige Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung, unter Anwesenheit von zumindest zwei Drittel der Mitglieder und mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich ist, dem jeweiligen Bundesministerium für Bildung, zufallen, welches es für Zwecke der Erwachsenenbildung nach dem Zweck des Vereins zu verwenden hat.

Beschlossen von der ordentlichen Generalversammlung am 2.6.2021.